

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 3.

Dienstag, den 10. Januar

1843.

Zur Preuß. Gesetzgebung über literar. Eigenthum.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Dehmigke, „Zur Preussischen Gesetzgebung über Nachdruck“ in No. 105 d. Bl. bringe ich hierdurch ergebenst zur Kenntniß der Herren Collegen, daß S. M. der König folgendes Allerhöchste Kabinettschreiben an mich zu erlassen geruht hat:

„Ich eröffne Ihnen auf die gemeinschaftlich mit mehreren Buchhändlern eingereichte Vorstellung vom 1. d. M., daß bereits der Entwurf zu einer Verordnung über den Schutz der vor dem Gesetze vom 11. Juni 1837 entstandenen Verlagsrechte gegen Nachdruck dem Staatsrathe zur Berathung vorliegt und das Erscheinen dieser Verordnung bald zu erwarten ist.

Berlin, den 28. December 1842.

giz.: Friedrich Wilhelm.“

An den Buchhändler Enslin.

Demnächst werde ich nicht ermangeln, die in Rede stehende Verordnung gleich nach dem Erscheinen im Börsenblatte bekannt zu machen.

Berlin, den 5. Januar 1843.

Enslin.

Das sächsische Censurwesen.

(Schluß.)

Um jedoch die Censurverhältnisse der damaligen Zeit und die in dem Generale vom 28. Novbr. 1811 enthaltenen Bestimmungen in ihrem ganzen Umfang kennen zu lernen, dürfte es auch noch von besonderem Interesse sein, der Ob-
liegenheiten zu gedenken, welche zu derselben Zeit, als jener politische Censor in seine Function eintrat, den außerhalb Leipzig fungirenden Censoren, sowie den Herausgebern, Verlegern und Druckern politischer u. Schriften außerhalb Leipzig auferlegt wurden. Denn nicht nur, daß diesen Leuten sämmtlich die genaueste Sorgfalt und Aufmerksamkeit zur Pflicht gemacht wird, so werden auch die Herausgeber und Verleger der historischen, statistischen und geographischen Schrif-

10r Jahrgang.

ten und Zeitblätter, welche außerhalb Leipzig gedruckt werden, zu der sofort nach vollendetem Abdrucke zu bewerkstelligenden Einsendung eines Exemplars von einer solchen Schrift an den politischen Censor verbindlich gemacht, daher denn auch diesem die Portobefreiung in Amtsangelegenheiten verstatet sein sollte. Ja endlich wird es sogar allen Buchdruckern, ohne Ausnahme, zur Pflicht gemacht, daß sie gedachtem Censor ein Exemplar von den in ihren Druckereien gedruckten Zeitschriften, Tageblättern u., so wie sie ausgegeben werden, unentgeltlich übersenden sollen.

Den Schlussstein in den Verfügungen und öffentlichen Bekanntmachungen jener Zeit, in der Napoleon's Mandatwort auch bei uns in Sachsen galt, bildet endlich ein Mandat, das Censur- und Bücherwesen betreffend, vom 10. Aug. 1812. In der Einleitung zu diesem Mandat wird gesagt, da man in Erfahrung gebracht habe, daß die in Sachsen gültigen Vorschriften über Censur- und Bücherwesen nicht immer zur allgemeinen Kenntniß gebracht, sondern nur hauptsächlich den Behörden, welche zunächst mit dem Censur- und Bücherwesen sich beschäftigen, und den Obrigkeiten an Orten, woselbst Buchhandlungen und Buchdruckereien vorhanden seien, zur Beobachtung zugestellt worden seien, so sehe man sich veranlaßt, damit diese Vorschriften allgemeiner und namentlich auch den auswärtigen Buchhändlern bekannt würden, die vorhandenen Anordnungen über die Polizei des Bücherwesens zu wiederholen und zusammenzufassen, theils auch einige neuerlich getroffene Verfügungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Dadurch werden nun die Censurverfügungen, die bis dahin gegolten, in einem kurzen Résumé unter Verweisung auf die Zeit, wo die Gesetze erlassen wurden, zusammengestellt, was uns natürlich hier nicht weiter interessieren kann, da wir diese Gesetze bereits oben namhaft machten. Mehr Aufmerksamkeit aber verdienen die diesem Résumé mit beigegebenen neueren Verordnungen, ja dieselben kommen hier um so mehr in Betracht, da sie meistens theils die Strafen betreffen, die ein Jeder zu erwarten habe,